

3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund der § 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasserabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 20.11.2013 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 Gebührensätze Abs. (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr B beträgt:

| | <u>Grundgebühr</u> EUR/Monat | <u>Zusatzgebühr</u> EUR/cbm |
|---|---------------------------------|--------------------------------|
| für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe aa) | 8,44 | 2,45 |

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Holdorf, den 30.12.2013

Steffen Timm
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 30.12.2013

Steffen Timm
Verbandsvorsteher